

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Über die Genehmigung und Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

(Aufnahme von Gewerbeflächen südl. der B 472 und westl. der B 17 neu)

### 2. Über die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplans „Äußerer Westen“

#### 1) 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Az.: 610-3-3.3

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau mit Bescheid vom 22. 11. 1995 bzw. dem Abhilfebescheid vom 31. 1. 1996 mit folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt:

„Auflagen:

2.1 Der sog. „Weststadtbrunnen“ darf nach Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage bei Schwabsoien nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau oder für sonstige Trinkwasserzwecke verwendet werden. Dabei ist die Trinkwasserordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zur Trennung vom Netz der Trinkwasserversorgung muß die Leitung so unterbrochen werden, daß keine vorübergehende oder dauerhafte Verbindung mehr besteht; die Trennung durch Einbau eines Schiebers reicht nicht aus.

2.2 Die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegenden „Altlastenflächen“ (ehemals Müllkippe der Stadt Schongau) sind entsprechend zu kennzeichnen.

Hinweise:

1. Bei Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens mit wissenschaftlich begründeten neuen Schutzgebietsgrenzen und dem Ausschluß einer Beeinflussung des Trinkwassers durch die ehemalige Müllkippe der Stadt Schongau kann einer Belassung des „Weststadtbrunnens“ voraussichtlich zugestimmt werden.

2. Nachdem der Weststadtbrunnen nur noch für Brauchwasserzwecke genutzt werden darf, bedarf die wasserrechtliche Bewilligung vom 11. 3. 1971 der Änderung. Die wasserrechtliche Gestattung für die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwassernutzung ist von der Stadt Schongau beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Wasserrechtsreferat, zu beantragen.

3. Von wasserwirtschaftlicher Seite wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen der Weststadtbrunnen für die Notversorgung nach dem Wasserversicherungsgesetz erhalten werden muß. Hierzu wird z.Z. eine Stellungnahme vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft eingeholt. Nach Vorlage der Stellungnahme wird die Stadt Schongau vom Wasserrechtsreferat des Landratsamtes Weilheim-Schongau unterrichtet.“

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat die Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheides in der Sitzung vom 26. 3. 1996 akzeptiert; das Stadtbauamt hat die Änderungsplanung des Flächennutzungsplans zwischenzeitlich entsprechend ergänzt. Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

#### 2) Bebauungsplan „Äußerer Westen“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan „Äußerer Westen“ mit Bescheid vom 23. 11. 1995 bzw. dem Abhilfebescheid vom 31. 1. 1996 mit folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt:

„Auflagen:

2.1 Der sog. „Weststadtbrunnen“ darf nach Inbetriebnahme der neuen Wasserversorgungsanlage bei Schwabsoien nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau oder für sonstige Trinkwasserzwecke verwendet werden.

Dabei ist die Trinkwasserordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zur Trennung vom Netz der Trinkwasserversorgung muß die Leitung so unterbrochen werden, daß keine vorübergehende oder dauerhafte Verbindung mehr besteht; die Trennung durch Einbau eines Schiebers reicht nicht aus.

2.2 Das unter den Hinweisen (C) verwendete Zeichen für „Böschung B 17 neu“ ist im Plan nicht dargestellt und ist deshalb nachzutragen.

2.3 Die 20 m-anbaufreie Zone gem. Art. 23 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist entlang der B 472 und B 17 neu durch geeignetes Planzeichen darzustellen (siehe auch Beschluß des Stadtrates Schongau vom 7. 3. 1995 – für die B 472 wurde bereits zugestimmt).

2.4 das Planzeichen „g“ für geschlossene Bauweise ist unter A (Festsetzung durch Planzeichen) zu erläutern und in die Nutzungsschablone mit Füllschema einzutragen.

2.5 Im Plangebiet sind die bestehenden Flur-Nummern im Lageplan anzugeben.

3. Hinweise:

3.1 Nachdem der o.g. Bebauungsplan der Genehmigung bedarf, sind die Verfahrensvermerke (D) bei Nr. 10 – 12 auf das Genehmigungsverfahren abzustimmen.

3.2 In die Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen.

3.3 Nachdem der Weststadtbrunnen nur noch für Brauchwasserzwecke genutzt werden darf, bedarf die wasserrechtliche Bewilligung vom 11. 3. 1971 der Änderung. Die wasserrechtliche Gestattung für die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwassernutzung ist von der Stadt Schongau beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Wasserrechtsreferat, zu beantragen.

3.4 Von wasserwirtschaftlicher Seite wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen der Weststadtbrunnen für die Notversorgung nach dem Wasserversicherungsgesetz erhalten werden muß. Hierzu wird z.Z. eine Stellungnahme vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft eingeholt. Nach Vorlage der Stellungnahme wird die Stadt Schongau vom Wasserrechtsreferat des Landratsamtes Weilheim-Schongau unterrichtet.

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat die Auflagen und Hinweise des Genehmigungsbescheides in der Sitzung vom 26. 3. 1996 akzeptiert; das Stadtbauamt hat die Auflagen zwischenzeitlich in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise zu Nr. 1.) und 2.) dieser Bekanntmachung:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

**Hinweise zu Nr. 2.) dieser Bekanntmachung:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schongau, den 11. April 1996

STADT SCHONGAU

Dietmar Hörner, Stadtbaumeister

Die vorstehenden Bekanntmachungen wurden am Samstag, 13.04.1996 im Amtsblatt der Stadt Schongau "Schongauer Nachrichten" veröffentlicht.

Schongau, den 22.04.1996  
Stadt Schongau

  
Hörner, Stadtbaumeister

